

Vertragsverletzung zu erwartenden Schadens, Vereinbarungen über die Höhe der Vertragsstrafe und den Umfang des Schadenersatzes treffen. Eine Beschränkung des Umfanges der Schadenersatzpflicht darf den Preis für die im Vertrag vereinbarte Leistung nicht unterschreiten. Haben die Partner keine Vereinbarungen getroffen, so gelten die entsprechenden Vorschriften des Vertragsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBL II Nr. 34 S. 249).

(2) Vereinbarungen über eine Beschränkung des Umfanges der Schadenersatzpflicht werden nicht wirksam, wenn die Vertragsverletzung auf einen groben Verstoß gegen die sozialistische Vertragsdisziplin oder eine schwerwiegende Verletzung der bei der Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen zu beachtenden Sorgfaltspflicht zurückzuführen ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in den Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen des Planes Wissenschaft und Technik enthaltene Arbeitsstufen entgegen den vertraglichen Vereinbarungen nicht beachtet wurden.

(3) Soll die Nichteinhaltung von Zwischenterminen unter Vertragsstrafe gestellt werden, so bedarf dies der Vereinbarung.

(4) Die Partner sollen für andere als im Vertragsgesetz vorgesehene Fälle' Vertragsstrafen vereinbaren, wenn dies zur Sicherung der planmäßigen Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Verletzung von Mitwirkungspflichten.

(5) Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung von Vertragsstrafe oder Schadenersatz für Vertragsverletzung besteht nicht, wenn nach den Rechtsvorschriften* die Bezahlung der Leistung nicht durch den Auftraggeber zu erfolgen hat. Im Falle des Abs. 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den ihm durch die Vertragsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§38

Verletzung der Pflicht zur Gewährung der Rechtsmängelfreiheit

(1) Erfüllt der Auftragnehmer die ihm nach § 17 obliegende Verpflichtung zur Gewährung der Rechtsmängelfreiheit nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern oder nach erfolgter Abnahme vom Vertrag zurückzutreten.

* Zur Zeit gilt § 15 Abs. 4 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBL II Nr. 53 S. 589).

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Rechtsmangel mit vertretbarem ökonomischem Aufwand beseitigt werden kann oder die Verwertung der Leistung durch den Rechtsmangel nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Auf die Abnahmeverweigerung finden § 90 Abs. 2, auf den Rücktritt § 93 Abs. 2 und § 102 Abs. 3 des Vertragsgesetzes entsprechende Anwendung.

§39

Ausschluß von Garantieforderungen

(1) Die Forderung auf Nachbesserung und Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn ihre Realisierung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordert und die Nutzung des Leistungsgegenstandes ohne wesentliche Beeinträchtigung erfolgen kann. In diesen Fällen ist eine dem Umfang des Mangels entsprechende Minderung zu gewähren.

(2) Garffntieforderungen sind im vollen Umfang ausgeschlossen, wenn die Vertragsverletzung auf Umstände zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer bei Anwendung aller Sorgfalt unter Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Arbeitsmethoden nicht vermeiden konnte.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Kosten des Auftraggebers angezeigte Mängel unverzüglich zu beseitigen oder Ersatz zu leisten.

5. Abschnitt

Inkrafttreten

§40

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts - (GBL II Nr. 34 S. 251) außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1973

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender